

Geschäftsbericht des Obergerichts

Autor(en): **Leuenberger / Brand, Ernst**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): **- (1905)**

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416694>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Geschäftsbericht

des

Obergerichts

für das Jahr 1905.

Gesetzlicher Vorschrift nachkommend, beehren wir uns, Ihnen über die Tätigkeit des Obergerichts und seiner Abteilungen, sowie der untern Gerichtsbehörden während des Jahres 1905 hiermit Bericht zu erstatten.

I. Obergericht.

Im Bestande der Mitglieder des Obergerichts sind keine Veränderungen eingetreten. Fürsprecher A. Stooss reichte infolge seiner Wahl zum Bundesrichter seine Demission als Suppleant des Obergerichts ein. An seiner Stelle ernannte der Grosse Rat Fürsprecher H. Pfister in Bern zum Suppleanten, der von uns am 14. Oktober auftragsgemäss beeidigt wurde.

An Stelle des demissionierenden Kammerschreibers Dr. J. Vogel wurde als solcher gewählt und beeidigt Fürsprecher Hugo Mosimann in Bern.

Obergerichtsweibel Hirt wurde auf eine fernere Amtsdauer bestätigt.

Im Berichtsjahre befasste sich das Obergericht auf Wunsch der kantonalen Justizdirektion auch mit der Frage der Neuorganisation der Gerichtsbehörden und erstattete der Justizdirektion hierüber unterm 31. März 1905 einen motivierten Bericht.

Wir kamen darin zum Schlusse, dass die — wie allseitig zugegeben wird — dringend notwendige Gerichtsreform *im Prinzip* von der bestehenden Gerichtsorganisation ausgehen soll, und dass somit keine neuen Gerichte (Bezirksgerichte) einzuführen, sondern einfach die bisherigen Gerichte in einer den heutigen Bedürfnissen entsprechenden Weise umzugestalten seien (vgl. Zeitschrift des bern. Juristenvereins, Bd. 41, p. 183 ff.). Im fernern unterbreiteten wir der Justizdirektion die aus unserer Beratung hervorgegangenen wesentlicheren Vorschläge zu einer Reform der *bestehenden* Gerichtsorganisation. Es würde zu weit führen, sie hier in extenso wiederzugeben, nur unsere Ausführungen über die Revision der gerichtsorganisatorischen Bestimmungen der Staatsverfassung mögen mitgeteilt werden. Sie lauten:

„Wir sind mit dem Bestreben einverstanden, alles aus der Verfassung auszumerzen, was seiner Natur und Bedeutung nach nicht in ein Staatsgrundgesetz hineingehört, sondern ebensogut in einem Gesetz geordnet werden kann. Allein es scheint uns doch etwas zu weit gegangen, wenn, wie dies in dem gegenwärtig vor dem Grossen Rate liegenden Entwurf zu einer Revision der gerichtsorganisatorischen Bestimmungen der Verfassung geschehen ist, die zur Aus-

übung der Rechtspflege berufenen Gerichte in der Verfassung nicht genannt werden. Denn die Frage, wem, d. h. welchen Gerichten in einem Staate die richterliche Gewalt anvertraut sei, bildet einen Teil der Frage nach der Organisation des Staates überhaupt, und sollte darum in der Verfassung gelöst sein. Es dürfte daher richtiger sein, wie bisher die *verfassungsmässigen Gerichte in der Verfassung selber zu nennen*. Hingegen begrüßen wir es sehr, dass die *Zahl der Mitglieder des Obergerichts* nicht mehr durch die Verfassung fixiert werden soll, denn abgesehen davon, dass diese Bestimmung schon ihrer Natur nach nicht in die Verfassung, sondern in das Gerichtsorganisationsgesetz gehört, ist darauf hinzuweisen, dass die Limitierung der Mitgliederzahl des Obergerichts durch die Verfassung zu schweren Unzukömmlichkeiten führen kann. Es wird dadurch überaus schwierig gemacht, das Gericht den veränderten Anforderungen rasch anzupassen und dienstbar zu machen. Dies wird in letzter Zeit, wo die Zweiteilung des Appellations- und Kassationshofes infolge der Zunahme der Geschäftslast ständig geworden ist, höchst unangenehm empfunden, da die verfassungsmässige Maximalzahl von 15 Obergerichtern nicht ausreicht, um alle Abteilungen des Gerichtshofes vollständig zu besetzen. Es ist leicht begreiflich, dass dieser Zustand auf die Abwicklung der Geschäfte äusserst störend einwirkt und auf längere Zeit schlechterdings nicht mehr haltbar ist. Wir möchten daher an dieser Stelle den dringenden Wunsch äussern, die Revision der Verfassung und der Gerichtsorganisation schon mit Rücksicht hierauf nicht mehr länger hinauszuschieben, und gleichzeitig mit allem Nachdruck darauf aufmerksam machen, dass eine baldige Erhöhung der Zahl der Obergerichter auf 16 während des Bestehens der gegenwärtigen Organisation selbst dann unerlässlich ist, wenn die Reform nicht auf der von uns befürworteten Basis durchgeführt werden sollte. Weiter möchten wir darauf Gewicht legen, dass die Maximalzahl der Mitglieder des Obergerichts im Gesetz derart bestimmt werde, dass das Obergericht nicht bloss den gegenwärtigen Anforderungen entsprechen, sondern auch, ohne dass zuvor das Organisationsgesetz revidiert werden müsste, neue Aufgaben übernehmen könnte, die ja nach Durchführung der Rechtseinheit nicht ausbleiben werden.

Gestützt auf diese Erwägungen möchten wir vorschlagen, den Art. 52 St. V. etwa dahin abzuändern: „Für das ganze Staatsgebiet wird ein Obergericht eingesetzt. Die Zahl seiner Mitglieder und Ersatzmänner wird durch das Gesetz festgesetzt.“

Was die *Organisation der Gerichtsbehörden in den Amtsbezirken* anbelangt, so sollte in der Verfassung die Bestimmung aufgenommen werden, dass die in Art. 56, Abs. 1 genannten Gerichtsbehörden überall da durch Dekret des Grossen Rates besonders organisiert werden können, *wo die ordentliche Organisation nicht ausreicht*. Im weitem dürfte es sich auch empfehlen, dem Grossen Rat das Recht zu geben, unter Umständen zwei oder mehr Amtsbezirke durch Dekret zu einem Gerichtskreis zusammenzulegen, oder für sie eine andere zweckentsprechende, von der normalen abweichende Organisation zu treffen.“

Die in diesem Berichte hervorgehobene Dringlichkeit der Vermehrung der Mitgliederzahl des Obergerichts besteht selbstverständlich auch heute noch unverändert fort, und wir müssen darauf mit allem Nachdruck hinweisen, weil dem Gerichte bei dem gegenwärtigen Zustand die für eine oft wünschbare raschere Erledigung der Geschäfte unerlässliche Bewegungsfreiheit und insbesondere die erforderlichen Kräfte fehlen.

Daran anschliessend muss noch darauf aufmerksam gemacht werden, dass auch die beförderliche Reorganisation der Obergerichtsschreiberei, speziell des juristischen Sekretariates des Obergerichtes, zu einer absoluten Notwendigkeit geworden ist. Es ist angesichts der stets zunehmenden Geschäftslast dem Obergerichtsschreiber und den Kammerschreibern schlechterdings nicht mehr möglich, die Urteile je-weilen sofort oder doch kurze Zeit nach ihrer Ausfällung zu redigieren, sondern es kommt je länger je mehr vor, dass dies erst mehrere Wochen oder gar Monate später geschehen kann. Wenn man vernimmt, dass z. B. allein der Appellations- und Kassationshof im Berichtsjahre 66 Zivilgeschäfte mehr zu beurteilen hatte als im Jahre 1903, und dass dadurch für den Obergerichtsschreiber und seinen Stellvertreter gegenüber früher eine Mehrbelastung von zusammen ca. 15 Arbeitswochen entstand, so wird man sich darüber kaum mehr verwundern.

In 29 Sitzungen des Obergerichts wurden 204 Geschäftsnummern behandelt, worunter folgende hauptsächlich Geschäfte:

A. Assisen.

Es fanden 14 Herauslosungen von kantonalen Geschwornen zur Bildung von Vierzigerlisten für die Assisensitzungen statt, nämlich für den III. Bezirk 2, für die übrigen Bezirke je 3. — Von den Generalisten wurden als Geschworne gestrichen:

wegen Inkompatibilität	31
wegen Ablebens	15
wegen Wegzuges aus dem Bezirk	9
wegen Verlustes der bürgerlichen Ehrenfähigkeit	8
wegen körperl. Gebrechen, Krankheit	2

B. Staatsanwaltschaft.

Im Personalbestande sind keine Veränderungen eingetreten.

C. Gerichtspräsidenten und Untersuchungsrichter.

In den Amtsbezirken Laufen, Schwarzenburg und Aargangen sind infolge Demission der bisherigen Inhaber die Gerichtspräsidentenstellen neu besetzt worden.

Auf Ende des Jahres reichte der Untersuchungsrichter des Amtsbezirks Biel seine Demission ein. Auf erfolgte Ausschreibung hin wählte das Obergericht zum Untersuchungsrichter von Biel: Fürsprecher A. Rudolf, Gerichtsschreiber in Biel.

Auf Antrag der Anklagekammer wurde beschlossen, zur Führung der Untersuchung gegen Jakob Haller, Karl Mauch und Konsorten wegen Brandstiftung einen ausserordentlichen Untersuchungsrichter in der Person des Gerichtspräsidenten Périnat in Münster zu ernennen.

Ein Gerichtspräsident wurde wegen strafbarer Widerhandlung gegen seine Amtspflichten (Art. 91 St.-G.) dem Strafrichter überwiesen.

In der Disziplinarsache gegen den Gerichtspräsidenten III von Bern wurde Kenntnis davon genommen, dass dieser Beamte teilweise die Klagepunkte erledigt hat.

D. Betreibungs- und Konkursämter.

Die Betreibungs- und Konkursbeamten von Aarwangen, Aarberg, Schwarzenburg, Laupen und Signau wurden auf eine neue Amtsperiode wiedergewählt und diese Wahlen bestätigt; ebenso wurden die 15 vorgenommenen Neuwahlen von Betreibungsgehilfen bestätigt.

E. Fürsprecher.

Den Akzess zur theoretischen Fürsprecherprüfung erhielten 11, denjenigen zur praktischen 7 Kandidaten. Das in § 4, Ziffer 5, des Prüfungsreglementes vorgesehene Fähigkeitszeugnis wurde an 8 Kandidaten erteilt; 4 Kandidaten wurden nach bestandenen Examen als Fürsprecher patentiert und beeidigt.

Beschwerden, die nach dem Gesetze über die Advokaten vom 10. Dezember 1840 zu erledigen sind, langten 21 ein. Davon wurden:

zugesprochen	6
abgewiesen	6
teilweise zugesprochen und teilweise abgewiesen	2
durch Rückzug erledigt	5
nicht eingetreten wurde auf	2

Zwei Anwälte wurden wegen Widerhandlung gegen das Advokatengesetz disziplinarisch mit Bussen von je Fr. 50. — belegt.

In einem Falle wurde der Anwalt angehalten, eine einkassierte aber nicht abgelieferte Summe innert zweimal 24 Stunden auf dem Richteramt zu deponieren, unter Androhung schärferer Massnahmen im Weigerungsfalle.

Ein Anwalt wurde grundsätzlich zum Ersatze des seiner Klientschaft entstandenen, durch sein Verhalten verursachten Schadens verurteilt.

Ein Anwalt wurde wegen Widerhandlung gegen das Gesetz über die Advokaten auf drei Monate in der Ausübung des Berufes eingestellt. Ein dagegen ergriffener staatsrechtlicher Rekurs wurde vom Bundesgerichte abgewiesen.

Dem Fürsprecher Aug. Faas in Bern wurde, gestützt auf die vorgelegten Belege, gemäss Art. 5 der Übergangsbestimmungen zur schweizerischen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 die Bewilligung zur Ausübung der Advokatur im Kanton Bern erteilt.

F. Kompetenzstreitigkeiten.

Kompetenzinreden betreffend Streitigkeiten über öffentliche Leistungen (Art. 23 des Gesetzes vom 10. März 1854) kamen fünf zur Verhandlung. In drei Fällen wurde die Kompetenz der Administrativbehörden und in zwei Fällen diejenige der Gerichtsbehörden in Anspruch genommen.

G. Vermischtes.

Urlaubsgesuche langten 44 ein, sämtlichen wurde entsprochen.

Ein von einem Gerichtspräsidenten gestelltes Gesuch um Vorlage der in einer Strafsache als Beweismittel angerufenen Verfügung des Obergerichts gegen einen Fürsprecher wurde mit der Begründung abschlägig beschieden, dass es sich um einen Disziplinarentscheid handle, dem eine rein interne, lediglich das Verhältnis zwischen der Aufsichtsbehörde und dem ihr unterstellten Beamten bzw. Quasibeamten beschlagende Bedeutung zukomme, und ein solcher Entscheid weder im Original, noch in einer beglaubigten Abschrift zur Verfügung gestellt werden könne.

Andere, kein allgemeines Interesse bietende Geschäfte kamen zur Behandlung 87.

II. Appellations- und Kassationshof.

1. Zivilrechtsstreitigkeiten,

welche infolge Appellation, Übergehung der ersten Instanz oder gemäss Gesetz vom 6. Juli 1890 betreffend das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über Haftpflicht, sowie über geistiges und gewerbliches Eigentum, einlangten:

Aus dem Jahre 1904 hängig	58
Im Jahre 1905 neu hinzugekommen	273

Zusammen 331

Hiervon wurden durch Urteil erledigt und zwar:	
In Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils	89
In Abänderung „ „ „ „	37
Inteilweiser Abänderung des „ „ „	16
Infolge Umgehung der ersten Instanz	90
Infolge Kompromisses	1
Gemäss dem angeführten Gesetze vom 6. Juli	

1890, wonach der Appellations- und Kassationshof die einzige Instanz ist	2
Auf andere Weise wurden erledigt	33
Auf Ende des Jahres 1905 waren noch unerledigt	63

Zusammen 331

Von den im Ausstand gebliebenen Zivilgeschäften wurden eingesandt: im Dezember 27, im November 23, früher 13.

Im weitem wird hier auf die beiliegende Tabelle I verwiesen.

Gesuche um Gestattung von Oberexpertisen und Obergerichtsurteilen langten 16 ein; in 13 Fällen wurde entsprochen, und in 3 das Begehren abgewiesen.

Gegen 31 Urteile des Appellations- und Kassationshofes wurde der Rekurs an das Bundesgericht ergriffen. Dazu kommen noch 8 Berufungen gegen Urteile aus dem Jahre 1904, die vom Bundesgericht erst im Berichtsjahre behandelt werden konnten.

Hiervon wurden erledigt:

Durch Bestätigung der Urteile	22
Durch Abänderung „ „ „ „	1
Teilweise Abänderung (Erhöhung bzw. Herabsetzung der zugesprochenen Entschädigung)	3
Nichteintreten	5
Durch Rückzug	4
Urteile stehen noch aus	4

In den an das Bundesgericht gelangten Geschäften handelte es sich um:

Schadenersatzforderungen aus dem Haftpflichtgesetz vom 1. Juli 1875	1
Patent- und Markenstreitigkeiten	2
Forderungen gestützt auf das Obligationenrecht	25
Ehescheidungen	—
Konkursrechtliche Ansprüche	6
Entvogtung	1
Unerledigt	4

Drei Urteile wurden auf dem Wege des staatsrechtlichen Rekurses an das Bundesgericht weitergezogen; 2 Rekurse wurden abgewiesen, auf einen nicht eingetreten.

Im Berichtsjahre sah sich der Appellations- und Kassationshof veranlasst, folgende Kreisschreiben an die Richterämter zu erlassen:

1. Unterm 4. Februar 1905.

Es ist in letzter Zeit wiederholt vorgekommen, dass Gerichtspräsidenten formell unrichtig abgefasste und namentlich auch materiell unwahre Akteneinreichungszeugnisse ausgestellt haben. Der Appellations- und Kassationshof war dann jeweilen genötigt, den Appellanten sein Forum zu verschliessen, worauf gewöhnlich ein zeit- und geldraubendes Restitutionsverfahren durchgeführt wurde und hernach erst die dem Gesetze entsprechende Besorgung der Appellationsdiligenzien erfolgte. Wir sehen uns daher veranlasst, Sie nachdrücklich auf die kategorischen Vorschriften der §§ 340 und 341 P., sowie § 39 E. G. aufmerksam zu machen und zu deren pünktlichen Beobachtung einzuladen. Danach hat der Appellant innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von 10 bzw. 5 Tagen seine Akten *gehörig geordnet und geheftet* dem Gerichtspräsidenten einzureichen und die Appellationsgebühr zu entrichten, und es ist vom Gerichtspräsidenten *hierüber* ein Zeugnis auszustellen. Zu einem gehörig geordneten und gehefteten Aktenheft gehört vor allem aus, dass es vollständig sei und insbesondere auch das erstinstanzliche Urteil, welches von der obern Instanz überprüft werden soll, enthalte. Darum hat ein formrichtiges Akteneinreichungszeugnis keineswegs bloss eine formelle, sondern auch eine materielle Bedeutung; es soll bescheinigen, dass der Appellant innerhalb gesetzlicher Frist seine Akten komplett, d. h. so wie sie zur Überprüfung der Streitsache durch die Appellationsinstanz notwendig sind, eingereicht habe. Nur wenn ein solches Zeugnis vorliegt und *gleichzeitig auch den Tatsachen entspricht*, wird die Streitsache gemäss § 341 P. beim Appellations- und Kassationshofe rechtshängig. Ein Zeugnis des Inhalts: „Das vorliegende Aktenheft wurde dem Unterzeichneten am eingereicht,“ ist daher schon formell ungenügend; es ist aber direkt falsch, wenn sich aus den Akten selber ergibt, dass einzelne Protokollauszüge und speziell auch der Urteilsauszug erst nach Ablauf der gesetzlichen Frist eingeleistet wurden oder eingeleistet werden konnten, weil die Protokollauszüge den Parteien nicht vorher zugestellt worden waren. Ebenso steht auch das Zeugnis: „Vorliegendes Aktenheft wurde in gehöriger Form

(§ 112 P.) eingereicht,“ mit den gesetzlichen Vorschriften im Widerspruche und verkennt zudem die Bedeutung des Akteneinreichungszeugnisses gemäss § 340 P. vollständig. § 112 P. spricht nämlich von der Einreichung der Akten nach dem Aktenschlusse, also *vor* der erstinstanzlichen Beurteilung der Streitsache und ist selbstverständlich für die in § 340 P. vorgeschriebene Akteneinreichung *nach* der erstinstanzlichen Beurteilung nicht anschliesslich, sondern nur in Verbindung mit § 340 P. massgebend.

Wir verkennen durchaus nicht, dass es für die erstinstanzlichen Gerichte oft einige Schwierigkeiten bietet, speziell in den im beschleunigten Verfahren zu verhandelnden Streitigkeiten, wo eine konventionsweise Erstreckung der Frist zur Besorgung der Appellationsdiligenzien gemäss § 39 E. G. ausgeschlossen ist, den Parteien die Protokollauszüge über die Urteilsverhandlung rechtzeitig genug zustellen zu lassen, damit die gesetzlichen Fristen gewahrt werden können. Allein diese Schwierigkeiten sind nicht unüberwindlich, sofern nur der Richter seinen Entscheid gehörig vorbereitet.

2. Unterm 9. Dezember 1905.

Anlässlich der im Oktober abhin von Mitgliedern der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des schweiz. Bundesgerichts bei einigen untern Aufsichtsbehörden und Konkursämtern unseres Kantons vorgenommenen Inspektion wurde u. a. die Wahrnehmung gemacht, dass:

1. im Konkurserkennnis nicht immer die Stunde seines Erlasses angegeben wird,
2. die Konkursämter häufig von der Anfechtung der Kollokation eines Gläubigers durch einen andern Gläubiger keine Kenntnis besitzen.

Gestützt hierauf und in Ausführung eines von der kantonalen Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen bei uns als der Aufsichtsbehörde über die Gerichtspräsidenten gestellten Antrages weisen wir Sie darauf hin, einmal: dass nach Art. 175 B. und K. das Gericht den „Zeitpunkt“ der Konkursöffnung, d. h. nicht bloss den Tag, sondern auch die Stunde, in seinem Konkurserkennnis feststellen soll, was gelegentlich von praktischer Bedeutung sein kann (Art. 204 leg. cit.); und sodann: dass es mitunter sowohl im Pfändungs- als auch im Konkursverfahren zu Unzukömmlichkeiten führt, wenn das Betreibungs- und Konkursamt von einem zwischen zwei oder mehreren Gläubigern pendenten Kollokationsprozess nichts weiss, indem die Gefahr nahe liegt, dass es einem materiell Unberechtigten eine Zahlung leistet (vgl. darüber die Ausführungen der kantonalen Aufsichtsbehörde in ihrem Jahresbericht pro 1903, p. 26 f.). Um dieser Gefahr für die Zukunft zu begegnen, weisen wir Sie hierdurch an, von jedem bei Ihnen zwischen Gläubigern angehobenen Kollokationsprozesse — sei es im Pfändungs- oder im Konkursverfahren — jeweilen unverzüglich das Betreibungs- und Konkursamt Ihres Bezirkes zu benachrichtigen.

Ferner erhalten Sie den Auftrag, in Ihren Konkurserkennnissen stets auch die Stunde der Konkursöffnung anzugeben.

2. Justizgeschäfte.

Es wurden hängig gemacht:

Bevogtungsbegehren (zugesprochen 3, abgewiesen 2, zurückgezogen 1)	6
Entvogtungsbegehren (abgewiesen 1)	1
Rehabilitationsgesuche (zugesprochen 4, abgewiesen 1)	5
Armenrechtsbegehren (bestätigt 150, abändert 16)	166
Abberufungsanträge	—
Rekusationsgesuche	4
Kostenmoderationen	11
Beschwerden gegen Friedensrichter	—
„ „ Richterämter	70
„ „ Amtsgerichte	14
„ „ Schiedsgerichte und Gewerbe- gerichte	3
Nichtigkeitsklagen gegen Friedensrichter	1
„ „ Richterämter	5
„ „ Amtsgerichte	1
„ „ Schiedsgerichte und Gewerbe- gerichte	10
Beschwerden gegen Fürsprecher	5
Exequaturgesuche	4
Dieselben sind in der beiliegenden Tabelle II übersichtlich dargestellt.	
Insinuationsgesuche auswärtiger Gerichte wurden bewilligt	161
Aktenvervollständigungen, Verfügungen und andere Beschlüsse	210
Summa	677

3. Strafsachen.

Revisionsgesuche langten ein 17, alle wurden abgewiesen. Strafverjährungseinreden 0. Kassationsgesuche gegen Urteile der Assisen wurden zugesprochen 1, abgewiesen 3.

III. Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen.

In Betreff der Geschäftstätigkeit dieser Gerichtsabteilung wird auf den von derselben abgegebenen Bericht verwiesen.

IV. Anklage und Polizeikammer und V. Kriminalkammer.

Es wird hier auf den Bericht des Generalprokurators über die Strafrechtspflege für das Jahr 1905 verwiesen.

VI. Untere Gerichtsbehörden.

Über die von diesen Behörden erledigten Geschäfte geben die Tabellen III und IV, auf welche hier verwiesen wird, eine übersichtliche Darstellung.

VII. Gewerbegerichte.

Gemäss Art. 20 des Dekretes vom 1. Februar 1894 haben die Gewerbegerichte von Bern, Biel, St. Immer, Interlaken Jahresberichte eingereicht.

Es wurden beurteilt:

Von den Gewerbegerichten von:

Bern	355 Fälle
Biel	172 „
St. Immer	39 „
Interlaken	99 „

Bern, 5. Mai 1906.

Im Namen des Obergerichts:

Der Präsident:

Leuenberger.

Der Gerichtsschreiber:

Ernst Brand.

Übersicht der im Jahre 1905 beim Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern infolge Appellation, Kompromiss oder Umgehung der ersten Instanz, sowie als einziger Instanz hängig gemachten und von ihm beurteilten Zivilrechtsstreitigkeiten.

Tabelle I.

Amtsbezirke	Von 1904 hängig	Im Jahr 1905 eingelangt	Erledigt durch Urteil			Erledigt durch				Unerledigt auf das Jahr 1906 übergetragen	Gegenstand der erledigten Geschäfte														
			Bestätigt	Abgeändert	Teilweise { bestätigt abgeändert	Forumsverschluss	Kassation	Reform	Vergleich oder Abstand		Ausbleiben des Appellanten beim Abspruche	Statusklagen	Ehescheidungen, Eheinsprachen und Nichtigkeitsklagen	Vaterschaftsklagen	Klagen aus dem Immobilien- sachenrecht	Dito aus dem Mobiliarsachen- recht und O.-R.	Erbschafts- und Testamentsstreitigkeiten	Haftpflichtstreitigkeiten	Streitigkeiten betr. geistiges Eigentum	Rekurse gegen Konkurs- Erkenntnisse	Streitigkeiten nach § 36 E. G. mit Ausnahme d. Rechtsöffnungen	Rechtsöffnungen	Vindikationen, provisorische Verfügungen, etc.	Expropriationen	
Aarberg	3	3	2	3	—	—	—	—	—	—	1	—	—	2	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	1
Aarwangen	—	8	3	1	—	1	—	—	—	—	3	—	1	1	—	1	—	—	—	—	1	—	1	—	
Bern	7	39	24	9	3	3	—	—	3	—	4	—	1	2	1	1	—	2	—	2	7	5	20	1	
Biel	3	8	8	2	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	2	—	—	—	1	4	2	—		
Büren	—	7	—	2	2	—	—	—	1	—	2	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—	2	—		
Burgdorf	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—		
Courtellary	—	14	7	2	2	2	—	—	—	—	1	—	—	1	—	5	—	2	—	1	2	2	—		
Delsberg	1	5	3	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	1	—	2	1	—		
Erlach	—	2	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—		
Fraubrunnen	—	3	—	1	1	—	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—		
Freibergen	—	6	2	1	1	—	—	—	1	—	1	—	2	—	—	—	1	—	—	—	2	—	—		
Frutigen	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—		
Interlaken	—	9	3	1	2	1	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	3	2	2	—		
Konolfingen	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—		
Laufen	—	4	1	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	—		
Laupen	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Münster	2	16	9	3	—	2	—	—	2	—	2	—	—	—	10	—	—	—	1	—	1	4	—		
Neuenstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Nidau	—	6	4	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	2	—	—	—	—	1	1	—		
Oberhasle	—	5	1	2	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—		
Pruntrut	2	13	5	3	1	2	—	—	1	—	3	—	—	—	8	2	—	—	—	—	2	—	—		
Saanen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Schwarzenburg	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Seftigen	—	3	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	2		
Signau	—	6	4	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	1	1	—		
Ober-Simmenthal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Nieder-Simmenthal	—	6	2	1	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—	—	1	2	—	—		
Thun	—	6	4	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	2	1	1	—		
Trachselwald	—	4	1	1	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—		
Wangen	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—		
Total Appellat.-Geschäfte	19	178	89	37	16	15	—	—	13	—	27	—	5	13	2	39	3	7	—	4	21	26	46	4	
Kompromisse	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—		
Markenschutzstreitig- keiten	2	2	2	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—		
Umgehung der I. Instanz	37	92	90	—	—	1	—	—	4	—	34	—	—	—	8	77	9	1	—	—	—	—	—		
Total dieser Geschäfte .	39	95	93	—	—	1	—	—	4	—	36	—	—	—	8	77	10	1	2	—	—	—	—		
Gesamttotal der Zivilge- schäfte	58	273	182	37	16	16	—	—	17	—	63	—	5	13	10	116	13	8	2	4	21	26	46	4	

Übersicht der von den Amtsgerichten, als erstinstanzlichen Gerichten, im Jahre 1905 behandelten Zivil- und Justizgeschäfte.

Tabelle III.

Amtsbezirke	Anzahl Geschäfte	Durch Urteil erledigt	Auf andere Weise erledigt	Auf 1. Januar unerledigt	Statusklagen	Eheinsprüche und Ehe-nichtigkeitklagen	Ehescheidungsklagen	Demandes en séparation de biens	Vaterschaftsklagen	Bevogtungs- und Entvogtungsbegehren	Klagen aus Immobilien-sachenrecht	Klagen aus Mobiliarsachen- und Obligationenrecht	Erbschafts- u. Testaments-streitigkeiten	Hauptpflichtstreitigkeiten	Andere Fälle	Infolge Appellation gelangten an die obere Instanz
Aarberg	17	13	1	3	—	—	8	—	3	2	—	2	—	1	1	3
Aarwangen	24	23	1	—	1	—	6	—	7	5	2	3	—	—	—	5
Bern	245	204	17	24	2	1	89	—	18	46	2	56	2	13	16	9
Biel	34	27	2	5	—	—	20	—	3	4	—	5	—	2	—	5
Büren	8	6	1	1	—	—	1	—	1	2	—	—	—	2	—	1
Burgdorf	26	21	1	4	1	—	13	—	5	3	—	—	—	2	—	1
Courtellary	32	20	4	8	—	—	18	5	2	1	1	1	—	2	2	1
Delsberg	15	11	1	3	—	1	5	5	—	1	—	—	—	2	—	4
Erlach	7	5	1	1	—	—	4	—	—	1	—	—	—	1	1	—
Fraubrunnen	17	9	3	5	—	—	4	—	3	4	—	5	1	—	—	—
Freibergen	18	18	—	—	—	—	3	8	—	—	3	3	—	1	—	3
Frutigen	12	11	—	1	—	—	5	—	1	—	1	5	—	—	—	5
Interlaken	13	11	—	2	—	—	6	—	1	3	—	3	—	1	1	—
Konolfingen	14	8	5	1	—	—	4	—	5	1	—	1	—	1	3	—
Laufen	5	3	—	2	—	—	3	—	—	—	—	—	—	2	—	—
Laupen	6	4	1	1	1	—	1	—	3	1	—	—	—	—	—	—
Münster	34	27	—	7	1	—	7	12	1	—	3	4	1	5	—	6
Neuenstadt	7	5	—	2	—	—	1	1	—	—	—	1	—	—	—	—
Nidau	18	13	1	4	—	—	10	—	3	1	—	3	—	1	—	2
Oberhasle	5	4	—	1	1	—	2	17	—	1	—	1	2	1	—	5
Pruntrut	41	35	—	6	—	—	7	—	—	1	5	8	—	2	—	2
Saanen	11	7	4	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwarzenburg	12	9	2	1	1	—	8	—	3	—	—	—	—	—	—	—
Seftigen	11	10	1	—	1	—	4	—	2	1	—	2	—	—	1	1
Signau	16	12	1	3	1	1	6	—	5	2	—	1	—	—	—	3
Ober-Simmenthal	7	3	3	1	—	—	1	—	2	1	—	1	—	—	2	—
Nieder-Simmenthal	9	5	2	2	—	—	3	—	1	4	—	—	—	1	—	—
Thun	36	34	1	1	—	—	17	—	3	14	—	—	—	2	—	2
Trachselwald	19	19	—	—	—	—	11	—	7	1	—	—	—	—	—	1
Wargen	8	7	1	—	—	—	4	—	2	1	—	1	—	—	—	1
<i>Total</i>	727	584	54	89	10	3	273	45	81	106	23	106	6	40	30	59

Übersicht der vom Appellations- und Kassationshofe des Kantons Bern im Jahre 1905 beurteilten Justizgeschäfte.

Tabelle II a.

Amtsbezirke	Bewogtungs- begehren			Entvogtungs- begehren			Re- habilitationen			Armenrechts- begehren				Abberufungs- anträge			Exequatur- gesuche			Rekursions- gesuche			Kostenmoderationen und Schadenersatz- bestimmungen gemäss §§ 321 ff. P.		
	zugespochen	abgewiesen	sonst erledigt	zugespochen	abgewiesen	sonst erledigt	zugespochen	abgewiesen	sonst erledigt	zugespochen	abgewiesen	sonst erledigt	zugespochen	abgewiesen	sonst erledigt	zugespochen	abgewiesen	sonst erledigt	zugespochen	Nichteintreten	abgewiesen	sonst erledigt	Bestätigung	Abänderung	Nichteintreten
Aarberg																									
Aarwangen																									
Bern	1		1					1															1		
Biel					1																				
Büren																									
Burgdorf																									
Courtellary																									
Delsberg																									
Erlach																									
Fraubrunnen																									
Freibergen											1														
Frutigen																									
Interlaken																									
Konolfingen																									
Laufen																									
Laupen																									
Münster																									
Neuenstadt																									
Nidau																									
Oberhasle																									
Pruntrut																									
Saanen		2									1														
Schwarzenburg																									
Seftigen	1																								
Signau																									
Ob.-Simmenthal																									
N.-Simmenthal																									
Thun																									
Trachselwald																									
Wangen	1																								
Total	3	2	1	1	1	1	4	1	166	150	16	1	166	3	1	1	3	1	1	10	1	1	1	10	

Übersicht der vom Appellations- und Kassationshofe des Kantons Bern im Jahre 1905 beurteilten Justizgeschäfte.

Tabelle II b.

Obergericht.

321

Amtsbezirke	Beschwerden gegen				Nichtigkeitsklagen gegen Urteile				Von diesen Beschwerden und Nichtigkeitsklagen wurden						Beschwerden gegen Fürsprecher					Total der Justiz-Geschäfte					
	Friedensrichter	Richteramt	Amtsgericht	Schiedsgerichte	Total	des Friedensrichters	des Richteramts	des Amtsgerichts	von Schiedsgerichten	Total	zugesprochen	abgewiesen	teilweise (zugesprochen abgewiesen)	Nichteintreten erkannt	zurückgezogen	Kassation verfügt	Total	zugesprochen	abgewiesen		teilweise (zugesprochen abgewiesen)	zurückgezogen	Nichteintreten erkannt	Total	
Aarberg	—	1	2	—	2	—	—	—	—	—	1	2	—	2	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	5
Aarwangen	—	17	—	—	17	—	—	—	1	1	2	7	1	16	2	—	—	—	20	1	1	—	—	—	8
Bern	—	7	2	—	9	1	—	—	1	1	2	7	1	1	2	—	—	11	—	—	2	—	—	112	
Biel	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	31	
Büren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	4	
Burgdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	5	
Courtellary	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	2	1	—	1	—	—	7	
Delsberg	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	5	
Erlach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	4	
Fraubrunnen	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	2	
Freiburg	—	2	1	—	3	—	1	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	6	
Frutigen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	
Interlaken	—	6	1	—	7	—	—	—	3	3	4	1	3	1	1	—	—	10	—	—	—	—	—	14	
Konolfingen	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	5	
Laufen	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2	
Laupen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	
Münster	—	4	—	—	4	—	1	—	—	3	3	—	4	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	14	
Neuenstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	1	
Nidau	—	5	—	—	5	—	—	1	—	—	2	2	2	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	10	
Oberhasle	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	2	1	1	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	3	
Pruntrut	—	5	2	—	7	—	2	—	1	3	8	1	1	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	11	
Saanen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	3	
Schwarzenburg	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	7	
Settigen	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	1	1	2	1	—	—	—	2	—	—	—	—	—	6	
Signau	—	—	3	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	9	
Ob.-Simmenthal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	
N.-Simmenthal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	
Thun	—	9	1	1	11	—	—	—	1	1	5	—	—	6	—	—	—	12	—	—	—	—	—	18	
Trachselwald	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	
Wangen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	
Total	—	70	14	3	87	1	5	1	10	17	44	43	3	8	6	—	104	1	1	—	3	—	5	306	

Tabelle III.

Übersicht der von den Friedensrichtern, Gerichtspräsidenten und

Amtsbezirke	Ausöhnungsversuche vor den Friedensrichtern	Gerichtspräsident als endlicher Richter										Gerichtspräsident als					
		Hängig gemacht und von früher hängig	Richterlich erledigt	Auf andere Weise erledigt	Unerledigt	Klagen aus Personenrecht	Klagen aus Immobiliarsachenrecht	Klagen aus Mobiliarsachen- und Obligationenrecht	Erbschafts- und Testamentsstreit.	Moderationen	Konkursrechtliche Fälle	Andere Fälle	Hängig gemacht und von früher hängig	Durch Urteil erledigt	Auf andere Weise erledigt	Unerledigt	Expropriationen
Aarberg	51	107	49	56	2	—	—	91	—	—	4	12	43	10	33	—	—
Aarwangen . . .	36	227	167	49	11	—	1	184	1	5	27	9	67	39	20	8	—
Bern { I	509	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	99	76	13	10	—
II	—	810	448	351	11	—	—	—	—	—	810	261	554	139	392	23	—
III	—	913	715	167	31	—	2	686	—	102	—	123	128	117	4	7	2
Biel	418	216	137	54	25	—	1	124	—	28	—	63	545	74	461	10	—
Büren	31	101	51	40	10	—	2	75	2	6	8	8	14	11	2	1	—
Burgdorf	88	119	98	58	4	—	1	98	—	10	31	20	120	20	95	5	—
Courtelary . . .	101	149	69	78	2	8	—	88	—	—	11	42	186	59	124	3	—
Delsberg	88	172	84	65	23	76	9	59	—	—	17	11	131	29	88	14	1
Erlach	15	27	20	7	—	—	—	24	—	—	—	3	29	24	4	1	—
Fraubrunnen . .	52	112	71	39	2	—	—	83	4	3	22	—	44	23	19	2	—
Freibergen . . .	32	73	58	15	—	30	2	6	17	3	3	12	141	22	119	—	—
Frutigen	63	116	39	64	8	—	—	—	—	—	—	5	60	20	35	5	—
Interlaken . . .	113	249	221	22	6	—	2	153	—	37	33	24	279	125	135	19	28
Konolfingen . .	77	122	83	39	—	—	1	61	2	9	3	46	115	23	91	1	1
Laufen	35	79	62	6	11	—	2	53	—	—	24	—	15	12	2	1	—
Laupen	21	22	12	10	—	—	—	17	—	—	2	3	60	5	55	—	—
Münster	107	195	121	61	13	—	1	142	—	20	27	5	170	60	91	14	1
Neuenstadt . . .	8	26	17	9	—	4	—	13	1	2	1	5	68	11	56	1	1
Nidau	52	211	108	92	11	1	1	137	—	17	46	9	106	29	74	3	3
Oberhasle	25	77	59	17	1	—	4	45	—	4	6	18	56	15	41	—	—
Pruntrut	97	530	478	28	24	—	13	392	7	37	81	—	322	303	9	10	1
Saanen	35	57	34	23	—	3	5	39	—	9	—	1	17	5	12	—	—
Schwarzenburg .	32	40	27	13	—	—	—	35	—	2	3	—	36	25	7	4	—
Seftigen	22	101	69	26	6	1	7	75	—	9	4	5	14	13	1	—	2
Signau	60	96	73	20	3	—	—	72	—	7	11	6	32	25	6	1	—
Ober-Simmenthal	38	49	19	22	8	—	2	41	—	1	3	2	36	5	29	2	—
Nied.-Simmenthal	42	80	64	15	1	—	10	65	—	3	—	2	38	18	19	1	1
Thun	92	215	177	26	12	—	4	173	—	7	29	2	144	111	28	5	—
Trachselwald . .	38	117	87	30	—	—	—	72	—	4	41	—	14	13	1	—	1
Wangen	41	63	39	24	—	—	1	46	—	5	2	9	59	16	42	1	—
<i>Total</i>	2419	5471	3756	1526	225	123	71	3149	34	330	1249	706	3742	1477	2108	152	42

Amtsgerichten im Jahre 1905 behandelten Zivil- und Justizgeschäfte.

Tabelle III.

erstinstanzlicher Richter						An die obere Instanz infolge Appellation	Gerichtspräsident als Instruktionsrichter				Übergehung der I. Instanz	Amtsgericht als endliches Gericht								Amtsbezirke	
Konkursbegehren	Armenrechtsbegehren	Rechtsöffnungsbegehren	Rehabilitationen	Andere Betreibungs- und Konkurs- geschäfte	Moderationen		Hängig gemacht	Vor Beendigung der Instruktion erledigt	Aktenschluss verhängt	Auf 1. Januar noch hängig		Hängig gemacht	Durch Urteil erledigt	Auf andere Weise erledigt	Auf 1. Januar unerledigt	Klagen aus Personenrecht inkl. Standesbestimmungen	Klagen aus Immobiliarsachenrecht	Klagen aus Mobiliarsachen- und Obligationenrecht	Erbschafts- und Testamentsstreit.		Andere Fälle
32	6	2	—	1	2	—	5	2	1	—	11	10	—	1	8	—	3	—	Aarberg.		
30	9	5	—	18	5	3	14	1	4	8	1	12	8	4	—	8	—	2	2	Aarwangen.	
—	99	—	—	—	—	—	—	—	—	—	156	126	14	16	76	—	80	—	I	Bern.	
309	—	63	20	162	—	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	II		
—	—	—	—	—	51	13	232	57	60	115	43	—	—	—	—	—	—	—	III		
381	22	6	2	122	12	26	62	10	16	36	8	30	15	8	7	4	—	26	—	Biel.	
5	—	3	3	3	—	1	9	4	1	4	1	11	5	5	1	5	—	1	1	3	Büren.
99	3	6	—	4	1	—	13	3	2	8	1	19	18	1	—	14	—	2	—	3	Burgdorf.
141	5	5	6	28	1	7	14	3	1	9	1	7	5	2	—	—	—	4	—	3	Courtellary.
80	3	14	—	33	—	1	39	—	6	33	6	21	11	7	3	—	3	16	2	—	Delsberg.
5	5	5	—	14	—	—	1	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	Erlach.
11	—	8	1	11	2	—	9	5	1	3	—	10	6	4	—	6	—	4	—	—	Fraubrunnen.
120	2	7	1	8	3	1	32	20	3	12	—	2	1	1	—	2	—	—	—	—	Freibergen.
47	—	2	—	8	3	—	10	3	2	5	1	5	5	—	—	3	—	2	—	—	Frutigen.
144	8	8	4	75	12	12	50	12	6	32	4	29	21	2	6	5	3	19	—	2	Interlaken.
95	2	1	1	14	1	3	4	—	2	2	2	28	18	10	—	12	—	6	—	10	Konolfingen.
2	1	8	2	2	—	1	24	2	3	19	3	5	3	—	2	—	—	5	—	—	Laufen.
52	—	3	—	5	—	—	3	—	1	2	—	5	5	—	—	4	—	—	—	1	Laupen.
94	6	19	14	31	5	7	23	1	12	10	5	24	15	3	6	1	2	20	1	—	Münster.
56	—	8	—	1	2	—	2	—	—	2	—	1	—	1	—	—	—	—	—	1	Neuenstadt.
74	5	2	—	22	—	2	15	2	7	6	3	16	11	2	3	6	—	9	—	1	Nidau.
42	3	4	1	4	2	2	9	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Oberhasle.
171	2	13	8	116	11	10	27	4	14	9	4	19	9	2	8	1	1	14	3	—	Pruntrut.
—	4	3	—	6	4	—	2	1	—	1	—	4	—	—	—	4	—	—	—	—	Saanen.
5	2	4	—	20	5	—	3	—	2	1	—	5	4	1	—	4	1	—	—	—	Schwarzenburg.
1	2	4	—	4	1	3	10	5	2	3	1	8	8	—	—	7	—	1	—	—	Seftigen.
10	6	3	—	13	—	2	12	4	2	6	1	15	13	1	1	9	—	5	—	1	Signau.
30	2	3	—	1	—	—	10	2	—	8	—	14	9	4	1	4	1	3	3	3	Ober-Simmenthal.
25	1	4	—	7	—	5	6	—	2	4	2	9	8	1	—	5	—	4	—	—	Nied-Simmenthal.
78	11	21	—	19	15	2	33	5	7	21	6	33	26	3	4	27	—	6	—	—	Thun.
4	4	1	—	1	3	—	5	—	4	1	4	13	10	—	3	9	—	4	—	—	Trachselwald.
46	3	3	—	6	1	—	15	4	5	6	4	4	2	2	—	2	—	2	—	—	Wangen.
2189	216	238	63	759	142	122	693	150	167	377	101	517	373	78	62	226	11	239	10	30	Total.

